

1125 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (845 der Beilagen): Bundesgesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Marktes für festverzinsliche und marktgängige Wertpapiere und den Schutz der Gläubiger zum Ziel.

Die derzeitige Rechtslage ist deshalb unbefriedigend, weil einerseits der Umfang der Bewilligungspflicht zu weit geht, andererseits die Umgehungsform der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen nicht erfaßt wird. Darüber hinaus entsprechen sowohl das österreichische Gesetz aus dem Jahre 1924 wie auch die beiden deutschen Verordnungen aus dem Jahre 1941 wegen völlig unzureichender Determinalierung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde nicht dem Legalitätsprinzip.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1978 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Dem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Nowotny, Rechberger, Thalhamer, Dr. Tull, Dr. Veselsky, Dr. Feuerstein, Dr. Mussil, Dr. Pelikan, Suppan, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dr. Broesigke an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage unter Beziehung von Sachverständigen beraten und dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtet.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Pelikan, Mühlbacher und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr

sowie der Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ein vom Abgeordneten Dr. Pelikan vorgelegter Abänderungsantrag hingegen fand keine Mehrheit.

Zu den wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Nach der Regierungsvorlage war auch für die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch inländische Gebietskörperschaften keine Bewilligung erforderlich. In diesem Zusammenhang verweisen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf die Bestimmungen des § 14 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45. Nach der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes ist die zitierte Bestimmung jedoch restriktiv und nur im Zusammenhang mit § 16 des Finanzverfassungsgesetzes auszulegen. Somit ergibt sich, daß bei der Genehmigung nur die Einschuldbarkeit (Bonitätsprüfung), nicht jedoch die wesentlichen Bedingungen der Schuldaufnahme geprüft werden. Da diese Bedingungen jedoch kapitalmarktkonform sein müssen, erweist sich eine entsprechende Abstimmung dieser Bedingungen mit den am Kapitalmarkt herrschenden Vorkommnissen als notwendig. Im Sinne der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes sind somit der Schutz der Gläubiger durch die Bestimmung des § 14 Finanzverfassungsgesetz und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Marktes für festverzinsliche und marktgängige Wertpapiere durch die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung gewährleistet.

2

1125 der Beilagen

Zu § 4 Abs. 2 Z. 5:

Die Bestimmung stellt klar, daß auch Unternehmungen, die erst seit weniger als drei Jahren bestehen, von einer Emissionsbewilligung nicht generell ausgeschlossen sind.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 12 12

Rechberger
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXX über
die Ausgabe von Schuldverschreibungen
(Wertpapier-Emissionsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, wenn es sich um

1. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen einschließlich Teilschuldverschreibungen oder
2. auf Order lautende kaufmännische Verpflichtungsscheine (§ 363 HGB) über Teile einer Gesamtemission handelt.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden, wenn

1. die Schuldverschreibungen durch Sammelurkunden (Zwischensammelurkunden) vertreten werden oder
2. die Forderungen aus einer Emission nur verbucht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Inländer im Ausland anzuwenden.

(4) Rechtsgeschäfte gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind auch ohne Bewilligung nach diesem Bundesgesetz rechtswirksam.

§ 2. Eine Bewilligung nach § 1 ist für die Ausgabe von Kassenscheinen durch die Österreichische Nationalbank (§ 55 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) nicht erforderlich.

§ 3. (1) Eine Bewilligung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ist zu erteilen, wenn hiervon weder die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes noch sonstige volkswirtschaftliche Interessen gefährdet werden; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Bewilligungen nach § 1 dürfen nur folgenden Emittenten erteilt werden:

1. Kreditunternehmungen, die nach dem Kreditwesengesetz 1979, BGBl. Nr. XXX, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach § 1 berechtigt sind;

2. juristischen Personen, die ihre Kapitalmarktfähigkeit durch Darlegung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen.

§ 4. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat insbesondere Angaben über die wesentlichen Bedingungen der auszugebenden Schuldverschreibungen, über den Verwendungszweck ihres Erlöses und über die bereits umlaufenden gleichartigen Schuldverschreibungen des Antragstellers zu enthalten.

(2) Dem Antrag eines Emittenten auf Bewilligung der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden sollen, ist ein Prospektentwurf anzuschließen, der insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Sitz des Emittenten,
2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die wesentlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen, insbesondere deren Nominalverzinsung, Stückelung, Ausstattung und den Tilgungsplan,
4. die Zahl- und Einreichstellen,
5. bei Unternehmern nach § 3 Abs. 2 Z. 2 auch das Grund- bzw. Stammkapital, die Mitglieder eines allfälligen Aufsichtsrates und Vorstandes und die letzten drei geprüften Jahresbilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung samt Erläuterungen hiezu (Auszug aus dem Geschäftsbericht). Sollte das Unternehmen seit weniger als drei Jahren bestehen, so sind alle Bilanzen samt den entsprechenden Anlagen seit der Gründung vorzulegen.

§ 5. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen über die Aufnahmefähigkeit des Ka-

pitalmarktes ist ein Kapitalmarktausschuß zu bilden. In diesen sind zu entsenden:

1. je ein Vertreter von vier Mitgliedern des Fachverbandes der Banken und Bankiers,
2. je ein Vertreter zweier Mitglieder des Fachverbandes der Sparkassen,
3. je ein Vertreter des Zentralinstitutes der Sparkassen, des Zentralinstitutes der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen und des Zentralinstitutes der Kreditgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitsch,
4. ein Vertreter der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenanstalten und
5. ein Vertreter der Österreichischen Postsparkasse.

(2) Die Tätigkeit im Kapitalmarktausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 6. (1) Der Kapitalmarktausschuß hat einen Vorsitzenden (Stellvertreter) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig. Der Kapitalmarktausschuß hat sich eine Geschäftsordnung zu geben; er kann Unterausschüsse für einzelne Arten von Schuldverschreibungen bilden.

(2) Der Kapitalmarktausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die in der Minderheit verbliebenen Mitglieder können begründete Minderheitsvoten abgeben, die dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen sind. Der Kapitalmarktausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Kapitalmarktausschuß hat zu seinen Beratungen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank einzuladen. Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 7. (1) Der Kapitalmarktausschuß hat dem Bundesminister für Finanzen bis Ende November eines jeden Jahres eine Vorschau für das kommende Kalenderjahr vorzulegen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. eine Darlegung der Entwicklungstendenzen des Geld- und Kapitalmarktes, insbesondere

seiner Aufnahmefähigkeit für die einzelnen Arten von Schuldverschreibungen, getrennt nach Teilmärkten und Emittenten;

2. Vorschläge für die zeitliche Reihung der Ausgaben von Teilschuldverschreibungen.

(2) Die Vorschau nach Abs. 1 ist vierteljährlich der Entwicklung anzupassen und nachzuführen.

(3) Der Kapitalmarktausschuß hat dem Bundesminister für Finanzen über Aufforderung Stellungnahmen zu Einzelfragen zu übermitteln. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen.

§ 8. (1) Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 v. H. des Gesamtnennbetrages der ohne Bewilligung ausgegebenen Schuldverschreibungen, mindestens aber 50 000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Monaten bestraft.

(2) Die Zuwiderhandlung ist auch zu bestrafen, wenn sie im Ausland begangen wurde. Für die Strafbemessung bei Fremdwährungsbeträgen sind die am Ausgabetag jeweils geltenden Tageskurse (Devisengeldkurse) maßgeblich.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 251, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Obligationen);
2. die Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941, DRGBl. I S. 328;
3. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 9. August 1941, DRGBl. I S. 515.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 hat der Kapitalmarktausschuß seine Tätigkeit über Einladung des Bundesministers für Finanzen bereits ab dem 1. September 1978 aufzunehmen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.